

Beilage 1.1

zur Sitzung des Sozialausschusses am 12.07.2018

Wohnungssuche für gewaltbetroffene Frauen

Bezug: Antrag der CSU-Fraktion vom 09.10.2017

1. Ausgangslage

Mit Antrag vom 09.10.2017 beantragt die Stadtratsfraktion der CSU, bei den „öffentlich geförderten Wohnungsbauträgern (z.B. der wbg) nachzufragen, inwieweit diese kurzfristig, mittelfristig und langfristig gewaltbetroffenen Frauen bei der Wohnungssuche behilflich sind.“

Hintergrund für die Anfrage sind Berichte aus dem Nürnberger Frauenhaus und dem Haus Hagar, dass es zunehmend schwierig wird, für betroffene Frauen den Auszug aus dem Frauenhaus zu realisieren. Die Frauen sind auf preiswerte Wohnungen angewiesen. Ein großer Teil der Frauen lebt zumindest vorübergehend von Leistungen nach dem SGB II und benötigt Wohnungsangebote, deren Miete innerhalb der SGB II-Richtwerte liegt.

Es ist bekannt, dass der Wohnungsmarkt für solche Wohnungen in Nürnberg zunehmend eng wird.

Es besteht ein hoher Konkurrenzdruck auf dem Markt für preiswerte Wohnungen. Neben der ohnehin immer vorhandenen Nachfrage aus dem Kreis der Transferleistungsbezieher und der Haushalte mit geringem Einkommen gibt es deutlich spürbare Nachfrage von besonderen Gruppen, die aus Unterbringungssituationen heraus auf den Markt drängen. Die wichtigsten dieser Gruppen sind (untergebrachte) Obdachlose, Fehlbeleger in Flüchtlingsunterkünften und eben Frauen nach einem Frauenhausaufenthalt.

2. Vermittlung von Wohnungen

Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten bei der Vermittlung von Wohnungen hat die Stadtverwaltung ausschließlich im Sektor der öffentlich geförderten Wohnungen und im Fall der wbg ergänzend bei 30 % der freifinanzierten Wohnungen, die vertragsgemäß von der wbg eigenverantwortlich an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein vergeben werden.

Auf diese Wohnungen bezieht sich der Antrag der CSU-Fraktion. Insgesamt stehen in Nürnberg knapp 18.000 öffentlich geförderte oder anderweitig gebundene Wohnungen zur Verfügung.

2.1 Unterstützung bei der Wohnungssuche durch das Fachpersonal der Frauenhäuser

Es ist ein wichtiger integraler Bestandteil der sozialpädagogischen Beratungsarbeit der Fachkräfte in den Frauenhäusern, den Bewohnerinnen, wenn ein Auszug aus dem Frauenhaus ansteht, bei der Suche nach einer Wohnung zu helfen.

Dabei stehen den Mitarbeiterinnen im Grunde zwei Instrumente zur Verfügung:

Erstens die Unterstützung bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines beim Sozialamt, Abteilung Wohnungsvermittlung (SHA/3-1). Das umfasst die Beratung, die Hilfe bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen und ggf. Hilfe bei der Antragstellung selbst.

Zweitens informelle Kontakte zu den großen Wohnungsunternehmen in der Stadt Nürnberg. Sowohl beim Frauenhaus als auch beim Haus Hagar bestehen diese informellen Kontakte und werden gepflegt. Allerdings wird der Erfolg solcher informellen Kontakte durch die Knappheit des Angebots stark relativiert.

Neben der Antragstellung auf eine öffentlich geförderte Wohnung wird auch versucht, über die Kundenzentren der Wohnungsbauträger nach frei finanzierten Wohnungen zu suchen.

Auch der „freie Markt“ über Zeitungsanzeigen oder Internetseiten wird mit Unterstützung der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Anspruch genommen.

Das Frauenhaus Nürnberg beherbergt pro Jahr ca. 150 Frauen und etwa noch einmal so viele Kinder. Es ist darauf angewiesen, dass die Frauen den Auszug erfolgreich bewältigen, wenn der Hilfeprozess abgeschlossen ist. Dasselbe gilt für das Haus Hagar.

Exkurs: Zuweisung der Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz

Seit 2003 gilt in Deutschland das Gewaltschutzgesetz, das bestimmte Instrumente zur Hilfe in Fällen von häuslicher Gewalt vorsieht. Unter anderem kann das Familiengericht dem Opfer die eheliche Wohnung zuweisen und den Täter aus der Wohnung verweisen. Das kann auch geschehen, wenn der Täter der Mieter oder sogar der Besitzer der Wohnung ist.

Die Beratungsstelle des Frauenhauses berät betroffene Frauen über diese Möglichkeit, gleichwohl ist die Zahl der Fälle, in denen diese Wohnungszuweisung geschieht, verschwindend gering – der an sich gute Gedanke des Gesetzgebers wird durch tatsächliche oder vermeintliche Hindernisse konterkariert.

2.2 Vermittlung von öffentlich geförderten Wohnungen

Bei der Abteilung Wohnungsvermittlung des Sozialamtes werden die Haushalte mit Wohnberechtigungsschein in einer Datei geführt (allgemein „Warteschlange“ genannt). In dieser Warteschlange gibt es pro Jahr ca. 13.000 Fälle und ca. 1.200 Vermittlungen. Um die 4.000 Fälle werden anderweitig erledigt, so dass jeweils ca. 8.000 unerledigte Fälle ins nächste Jahr übernommen werden (vgl. Wohnungsbericht 2016).

Die Position eines Haushalts in der Warteschlange wird nach bestimmten Kriterien bestimmt.

Die wichtigsten Kriterien für eine vorrangige Behandlung sind:

- das Fehlen einer eigenen Wohnung; das liegt bei Frauenhausfällen regelmäßig vor,
und
- das Vorhandensein von Kindern im Haushalt.

Aus diesen Kriterien wird deutlich, dass Frauen mit ihren Kindern, die in einem der Frauenhäuser leben und ausziehen wollen, per se als dringliche Fälle eingestuft werden und bei der Vermittlung eine hohe Priorität haben.

Der Vermittlungsprozess läuft folgendermaßen:

Der Abteilung Wohnungsvermittlung des Sozialamts wird eine belegungsgebundene Wohnung vom Vermieter als frei gemeldet.

Aus der Warteschlange werden zunächst die Haushalte ausgewählt, die hinsichtlich Größe und Struktur der Wohnung „passen“. Dann werden die Dringlichkeitskriterien angewendet. Aus den so (maschinell) herausgefilterten Haushalten werden mindestens fünf ausgesucht und dem Vermieter gemeldet, gleichzeitig werden die Haushalte informiert und aufgefordert, sich mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen.

Die Frauenhaus-Bewohnerinnen müssen dies selbstständig tun, werden dabei aber natürlich von den Fachkräften in den Häusern unterstützt.

Die letztendliche Entscheidung, welche Bewerberin vom Vermieter den Zuschlag erhält und die Wohnung beziehen kann, trifft der Vermieter. Die Stadt hat hier keine direkten Einflussmöglichkeiten.

2.3 Förderung der Vermittlung von Frauenhaus-Bewohnerinnen

Gespräche der Verwaltung mit der Wohnungswirtschaft zur Situation auf dem Markt der öffentlich geförderten Wohnungen und zur besonderen Dringlichkeit der Versorgung bestimmter Gruppen finden auf verschiedenen Ebenen statt. Zum einen im Rahmen des alltäglichen Geschäfts – auch fallbezogen – zwischen der Abteilung SHA/3-1 und den Wohnungsbauträgern; in der Abteilung Wohnungsvermittlung gibt es einen Mitarbeiter für Sonderfälle, der sich auch der Frauenhaus-Fälle annimmt.

Zum zweiten gibt es Abstimmungsgespräche auf Leitungsebene zwischen dem Sozialamt und der wbg sowie dem ESW und fallweise auch anderen Wohnungsbauträgern, bei denen die „Problemgruppen des Wohnungsmarkts“ thematisiert werden.

Drittens ist das Sozialamt in das jährliche Fachgespräch Wohnen eingebunden, zu dem Ref. VII alle relevanten Akteure auf dem Wohnungsmarkt einlädt. Auch bei diesem Termin werden die „Problemgruppen“ angesprochen.

Es kann also sicher davon ausgegangen werden, dass den Entscheidern bei den Wohnungsbauträgern die besondere Bedarfslage von Frauenhausfällen bekannt ist und dass dort alle Möglichkeiten ausgelotet werden, diese Haushalte zu versorgen.

Trotzdem sorgt die Marktsituation dafür, dass die Wohnungssuche in vielen Fällen länger dauert, als gewünscht, und somit auch der Verbleib im Frauenhaus länger anhält, als das notwendig wäre.

Nürnberg, Juni 2018
Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration - Sozialamt